

EINGEGANGEN

18. Jan. 2013

Erl.....

Landgericht Darmstadt

15 Qs 6/13

400 Js 12802/11

211 Ds AG Darmstadt



Beschluss

In der Strafsache

g e g e n

wegen Betruges pp.

hat die 15. große Strafkammer – Beschwerdekammer – des Landgerichts Darmstadt
auf die sofortige Beschwerde des früheren Angeklagten
gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Darmstadt
vom 02.10.2012
am 11.01.2013 b e s c h l o s s e n :

Dem Beschwerdeführer sind aus der Staatskasse weitere 226,10 € nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.09.2012 zu er-
statten.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

Der Wert der Beschwerde beträgt 226,10 €.

15 Qs 13/13

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

Zwar werden die Mehrkosten eines auswärtigen Verteidigers nach § 464 a Abs. 2 Nr. 2 StPO in Verbindung mit § 91 Abs. 2 ZPO nur erstattet, wenn die Hinzuziehung eines nicht am Prozessort wohnenden Verteidigers notwendig war. Dabei ist das besondere Vertrauen des Angeklagten in einen bestimmten Rechtsanwalt in der Regel kostenrechtlich ohne Bedeutung (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl., § 464 a, Rn. 12 mwN.). Anders kann dies jedoch bei besonders schwerwiegenden Vorwürfen oder bei speziellen Vorkenntnissen des Verteidigers zu beurteilen sein. Insoweit wurde mit der Beschwerde vorgetragen, dass die Tatvorwürfe in diesem Verfahren in engem Zusammenhang mit den geschäften des Angeklagten, die insolvent geworden seien, gestanden hätten. Dies ist auch dem Akteninhalt zu entnehmen. In dem Zivilprozess vor dem Landgericht Darmstadt ging es um die GmbH, deren früherer Gesellschafter der Beschwerdeführer und deren frühere Geschäftsführerin war. Es wird diesbezüglich weiter vorgetragen, dass der Verteidiger den Beschwerdeführer in diversen, mit diesem Sachverhalt in Zusammenhang stehenden Verfahren vertreten hat. Bei einer solchen Fallkonstellation ist die Hinzuziehung des auswärtigen, mit der Sache bereits vertrauten Verteidigers, der den Überblick über die mit einem Sachverhalt zusammenhängenden unterschiedlichen Prozesse hat, im Sinne des § 464 a StPO notwendig. Dementsprechend waren vorliegend nicht nur die Kosten für zwei fiktive Informationsreisen, sondern die Reisekosten des auswärtigen Verteidigers und damit weitere 50 € nebst Mehrwertsteuer zu erstatten.

Als notwendige Auslagen ist darüber hinaus auch die mit dem Kostenfestsetzungsantrag geltend gemachte Gebühr nach VV Nr. 4141 RVG in Höhe von 140,- € nebst Mehrwertsteuer zu erstatten.

Die Gebühr nach VV Nr. 4141 RVG entsteht auch dann, wenn –wie hier – eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, diese jedoch ausgesetzt wurde und eine neu anzuberaumende Hauptverhandlung entbehrlich wurde, weil der Angeklagte auf Anraten seines Verteidigers einer Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO zugestimmt hat und so das Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung eingestellt

werden konnte. Die Erledigungsgebühr nach VV Nr. 4141 RVG soll den Anreiz erhöhen, Verfahren ohne Hauptverhandlung zu erledigen und dadurch Kosten und Aufwand zu sparen. Es ist weder dem Gesetzestext noch der Gesetzesbegründung zu entnehmen, dass die Instanz gänzlich ohne Durchführung einer Hauptverhandlung erledigt werden muss. Auch die Vermeidung einer weiteren Hauptverhandlung erspart Aufwand und Kosten. Wäre vorliegend keine Einstellung erfolgt, hätte nach Aussetzung der Hauptverhandlung diese erneut in vollem Umfang durchgeführt werden müssen. Diese Konstellation ist nicht mit dem der Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln vom 24.01.2006 (12 ARs 9/06) zugrundeliegenden Sachverhalt vergleichbar, bei dem die Einstellung in der Hauptverhandlung erfolgt war. Die Zusatzgebühr nach VV Nr. 4141 RVG, die Tätigkeiten des Verteidigers honorieren soll, die zur Vermeidung einer Hauptverhandlung und damit zum Verlust der Terminsgebühr führen, kann daher nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift auch dann entstehen, wenn – wie hier – durch Vermeidung einer weiteren Hauptverhandlung Aufwand und Kosten erspart worden sind (so auch OLG Bamberg, Beschluss vom 16.01.2007, 1 Ws 856/06; OLG Hamm, Beschluss vom 10.12.2007, 2 Sbd. IX – 155/07; LG Oldenburg, Beschluss vom 21.07.2008, 5 Qs 268/08).

Entgegen der Ansicht der Bezirksrevisorin ist die Gebühr nach VV Nr. 4141 RVG auch nicht deshalb zu versagen, weil das Gericht die Einstellung angeregt hatte und darüber hinaus keine Mitwirkung des Verteidigers ersichtlich sei. Ausreichend ist jede auf Einstellung gerichtete Tätigkeit des Verteidigers, also auch die nach Besprechung mit seinem Mandanten von dem Verteidiger mitgeteilte Zustimmung zu der Einstellung. Dies gilt unabhängig davon, ob den Hauptanstoß zur Einstellung das Gericht gegeben hatte (vgl. Hartmann, KostG, 38. Aufl., Rn. 9 mwN.; BeckOK RVG 4141, Rn. 55).

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 467 Abs. 1 StPO.


(Bunk)

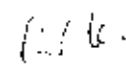

(Dr. Rillig)


(Diefenbacher)



Ausgeteilt
Hammstadt, den

15. Jan. 2013


Justizsekretär
U. K. ...